Richtlinie des Prüfungsausschusses

Praktische Übung nach §§ 23, 24 Abs. 5 Nr. 3 GntDSVVDV

In der praktischen Übung als Einzelprüfung setzen sich die Studierenden mit einer konkreten Aufgabenstellung der Vorgangsbearbeitung auseinander. Die Themenbereiche der Vorgangsbearbeitung erfassen dabei die praxisintegrierten Studienzeiten.
Die Aufgabenstellung wird in den in den praxisintegrierten Studienphasen genutzten Programmsystemen innerhalb einer vorgegebenen Zeit bearbeitet und soll den Arbeitsalltag der Vorgangsbearbeitung in einer Prüfung abbilden.
Sie kann daher mehrere praktische Fallkonstellationen enthalten und mit zusätzlichen Fragestellungen zur Aufgabenbearbeitung sowie den Inhalten zum Fachstudium ergänzt werden.
Die Vorgehensweise der Studierenden während der praktischen Übung wird von den Prüfenden beobachtet und im Anschluss in einem abschließenden Feedbackgespräch (z. B. Hinweise zum Vorgehen in den Programmsystemen) besprochen.
Die praktische Übung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Vor Beginn der praktischen Übung kann den Studierenden eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten auf den konkreten Sachverhalt geben werden.

1. Anforderungen

Die Prüfenden wählen das Thema für die praktische Übung aus.
Für die Bearbeitung im Programmsystem der Rentenversicherung kommen nur Themen mit unmittelbarem Bezug zu den praxisintegrierten Studienphasen in Betracht.
Die ergänzenden Fragen können sich auch auf die studientheoretischen Inhalte beziehen, damit ein Lernerfolg bezüglich der Verzahnung von Fachstudium und praxisintegrierten Studienphasen erreicht wird.
Der Themenbereich wird den Studierenden am Arbeitstag vor der praktischen Übung bekanntgegeben.

2. Bewertungskriterien

Die Prüfenden bewerten die erfolgten Eingaben auf inhaltlich-fachliche Richtigkeit.
Bei der Beantwortung der ergänzenden Fragestellungen werden die schlüssige Argumentation sowie die Nutzung der rechtlichen Fachtermini bewertet.

3. Ablauf

Das Prüfungsergebnis ist durch die Prüfenden dem Prüfungsamt zuzuleiten.

4. Fernbleiben, Verhinderungen und Rücktritt

Für den Fall der Erkrankung oder des Rücktritts gelten die Regelungen des
§ 29 GntDSVVDV.

Hinweis:
Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes an einer Prüfung teilgenommen hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder zurücktreten.
In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigen Grund umgehend in Kenntnis zu setzen, damit dieses über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informieren kann.